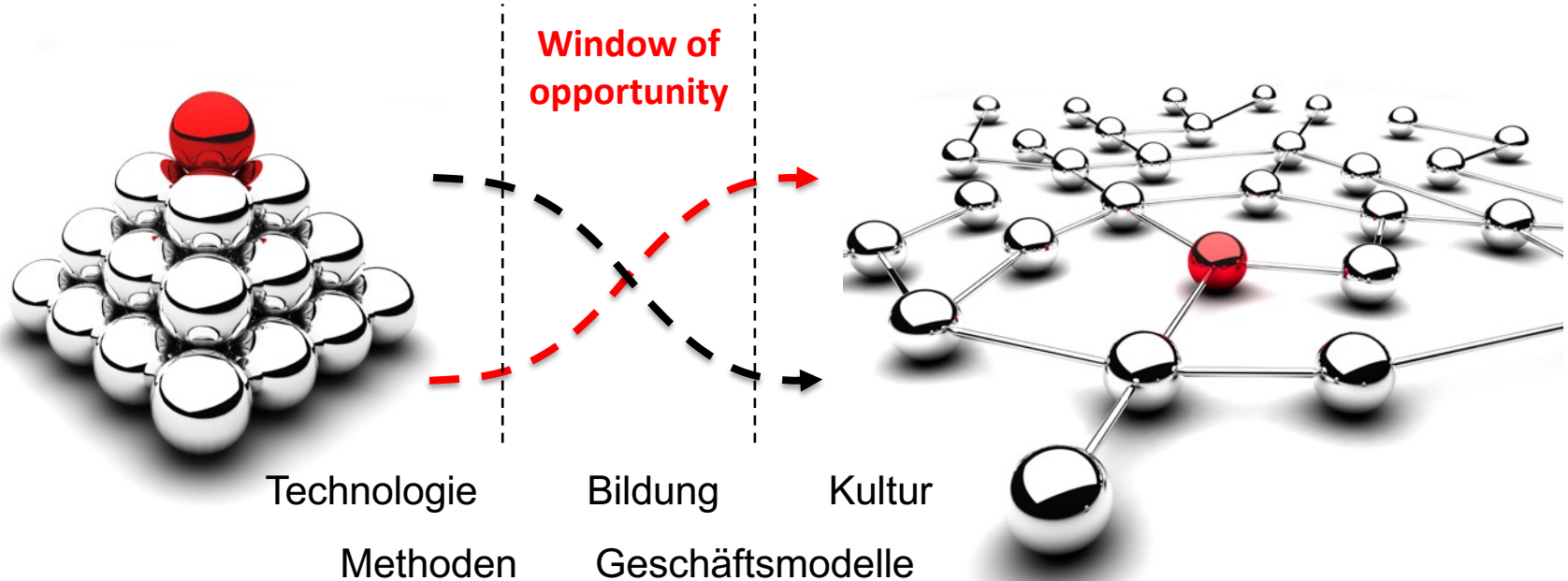


Herausforderung «Wandel»

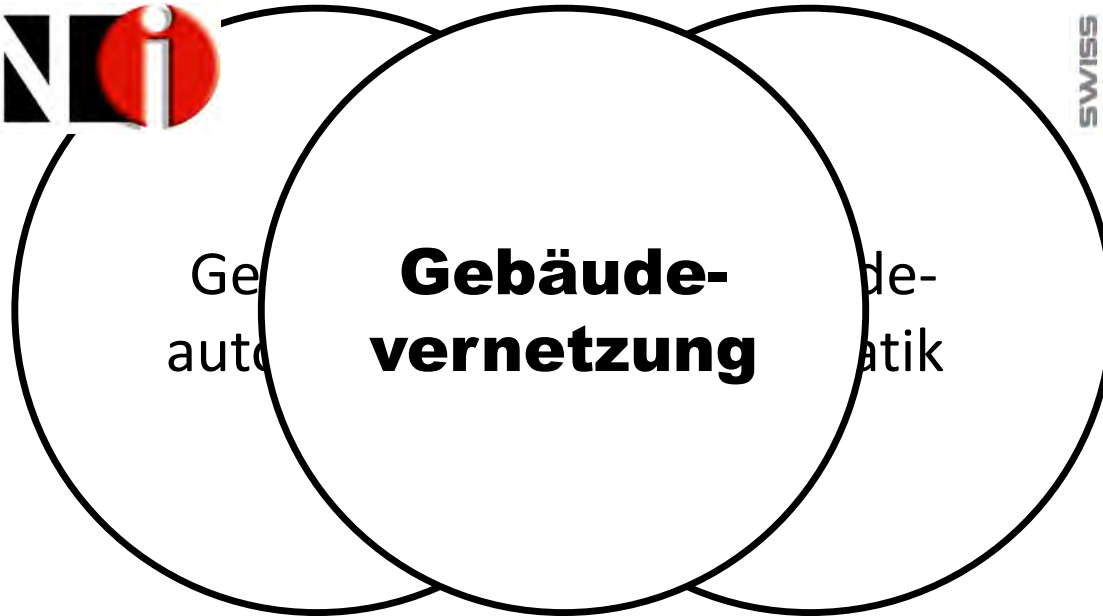
hierarchische Struktur

Netzwerk



Vernetzung – Verschmelzung - Veränderung





Nutzen der Mitglieder

- Synergien in Organisation/Administration
- Erhöhung der Professionalität
- Erweiterung der Themenbereiche und Knowhow
- Steigerung der Attraktivität

1. Zweck der Absichtserklärung

- 1.1 Die Parteien beabsichtigen die Rahmenbedingungen einer gemeinsamen Zukunft auszuhandeln und Ihren Organen einen Vorschlag zur konkreten Umsetzung zu unterbreiten.
- 1.2 Die grundlegenden Ziele für die gemeinsame Zukunft umfassen:
 - Als grösserer Verband mehr Gewicht in der Verbandslandschaft haben.
 - Mit einer starken Stimme für die Gebäudevernetzung (Gebäudeautomation/Gebäudeinformatik) zu sprechen.
 - Als innovativer und dynamischer Verband auftreten und vorleben.
 - Kommunikation und Information einmal für die ganze Branche zusammen betreiben.
 - Als wichtiger Verband die Berufs- und Weiterbildung in der Gebäudevernetzung (Gebäudeautomation/Gebäudeinformatik) aktiv fördern und mitprägen.
 - Märkte & Technologien beobachten. Relevante Informationen daraus aufbereiten und den Mitglieder zur Verfügung zu stellen.
 - Mehr Nutzen für die Mitglieder generieren und damit die Zukunft langfristig sichern.
- 1.3 Es besteht die Absicht SwissGIN und GNI zusammen zu führen (Form und Modalitäten noch offen) und einen gemeinsamen Vorstand zu bilden.
- 1.4 Die Aktivitäten werden durch die GNI Geschäftsstelle geführt.
- 1.5 Die Buchstabenkombination GNI bleibt erhalten.
- 1.6 Es besteht die Absicht, die Zusammenführung der Vereine in einem Vertrag zu regeln.
- 1.7 Die beiden Vorstände werden ermächtigt im Rahmen ihrer Kompetenzen die Zusammenführung durchzuführen.

2. Rechtsverbindliche Bestimmungen

- 2.1 Die Parteien werden nicht zum Abschluss eines Vertrages verpflichtet.
- 2.2 Jede Partei trägt die für die Verhandlungen notwendigen internen und externen Kosten selbst.
- 2.3 Für den Fall, dass kein Vertrag vereinbart werden sollte, wird jeder mögliche Anspruch (z.B. Schadensersatzansprüche, Kostenvergütung und dergleichen) einer Partei gegen die andere ausgeschlossen. Im Weiteren wird keine Partei verantwortlich gemacht, sollte ein Vertrag nicht zustande kommen, weil Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der korrekten Form zur Verfügung gestellt wurden.
- 2.4 Die Parteien behandeln die Verhandlungen vertraulich.
- 2.5 Die im Zusammenhang mit den Verhandlungen als «Vertraulich» gekennzeichneten Dokumente dürfen durch den jeweils anderen Verhandlungspartner nicht weiterverwendet werden.
- 2.6 Änderungen / Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

- 2.7 Diese Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch beide Parteien und der Zustimmung beider Generalversammlungen wirksam.
- 2.8 Diese Vereinbarung erlischt bei Unterzeichnung des Vertrags oder im Falle der Beendigung von Verhandlungen, in jedem Fall aber spätestens 24 Monate nach Unterzeichnung. Artikel 2.4 und 2.5 behalten ihre Gültigkeit über die Beendigung der Vereinbarung hinaus.
- 2.9 Der Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Vereinbarung allfällig resultierenden Streitigkeiten ist CH-8000 Zürich. Anwendbar ist das schweizerische Recht.

3. Unterschriften

GNI Gebäude Netzwerk Initiative

SwissGIN
Schweiz. Vereinigung der
Gebäudeinformatiker

Baden, 6. April 2018

Ort, Datum:

Peter Scherer
Präsident

Bruno Kistler
Vize Präsident

Christoph Widler
Präsident

Ruedi Kübler
Vorstand

Beschlossen in Bern an der
Generalversammlung am 23.05.2018

Beschlossen in an der
Generalversammlung am 15.06.2018